

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

Zug Estates Holding AG



Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Unternehmensführung (Governance).....	3
3	Soziale Aspekte	4
4	Ökologie.....	6
5	Einhaltung.....	7
6	Inkrafttreten.....	7

1 Einleitung

1.1 Zweck

Die Zug Estates Gruppe ist eine börsenkotierte Immobilienaktiengesellschaft, welche in der Region Zug tätig ist und mit ihrer Geschäftstätigkeit folgende Vision verfolgt:

"Wir schaffen Mehrwerte durch die Erstellung, den Betrieb sowie die stetige Weiterentwicklung von zukunftsfähigen und vielfältigen Lebensräumen."

Zug Estates misst der Zukunftsfähigkeit in allen Aspekten ihres Handelns ein sehr hohes Gewicht bei und ist dabei den Prinzipien einer guten Unternehmensführung verpflichtet.

Wir bekennen uns zur strikten Einhaltung aller für unsere Geschäftstätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir setzen uns für die Wahrung der Menschenrechte, gegen Diskriminierung und für Gleichstellung sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und die nachhaltige Erstellung und den emissionsfreien Betrieb von Liegenschaften ein.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen, sich aktiv für verantwortungsvolles Handeln einsetzen und sich zu einem respektvollen, regelkonformen und fairen Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber allen unseren Anspruchsgruppen verpflichten. Aus diesem Grund hat Zug Estates den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten erarbeitet.

1.2 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex ist von allen Lieferanten der Zug Estates Holding AG sowie ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend **„Zug Estates Gruppe“**) einzuhalten. Als Lieferanten werden im Sinne dieses Verhaltenskodex Unternehmen und Personen verstanden, die Werke, Waren oder Dienstleistungen für die Zug Estates Gruppe bereitstellen. Die Lieferanten sind dabei angehalten, die Einhaltung auch durch ihre Subunternehmer sicherzustellen.

2 Unternehmensführung (Governance)

2.1 Gesetze, Vorschriften und ethische Standards

Die Lieferanten sind verantwortlich dafür, dass die geltenden Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und Normen sowie alle für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Kollektivvereinbarungen vollumfänglich eingehalten werden.

Die Lieferanten unterstützen die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“), des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“) sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“). Spezifisch wird von den Lieferanten die Unterstützung der ILO-Übereinkommen zu Kinderarbeit Nr. 138 und

Nr. 182 zusammen mit dem ILO-IOE Child Labour Guidance Tool und die Einhaltung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verlangt.

2.2 Korruption

Die Lieferanten halten sämtliche geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen ein. Sie setzen sich gegen jegliche Art von Bestechung ein und verzichten auf Handlungen, die den Verdacht der Bestechlichkeit nähren könnten. Passive und aktive Bestechung jeglicher Form, wie insbesondere durch Annahme bzw. Gewährung unrechtmässiger finanzieller oder anderer Vorteile, sind verboten.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten vermeiden Situationen, in denen ihre Interessen mit denjenigen der Zug Estates Gruppe tatsächlich, möglicherweise oder nur dem Anschein nach in Konflikt geraten können. Die Lieferanten legen jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die Zug Estates Gruppe umgehend offen.

2.4 Datenschutz

Die Lieferanten halten die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Datenschutz, einschliesslich dem Schutz personenbezogener Daten, ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten, Aktionären und anderer Lieferanten. Die Lieferanten beachten bei der Erfassung, Aufzeichnung, Aufbewahrung (einschliesslich des Hostings), Verarbeitung, Übertragung, Nutzung oder Löschung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen.

Die Lieferanten schützen vertrauliche Informationen, nutzen diese ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck und in angemessener Weise und geben diese nicht ohne Einwilligung der Zug Estates Gruppe an Dritte weiter.

3 Soziale Aspekte

3.1 Schutz vor Diskriminierung und Förderung der Vielfalt

Die Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung ihrer Mitarbeitenden, insbesondere bei der Einstellung, den Beschäftigungsbedingungen, der Entlohnung, dem Zugang zu Schulungen, der Beförderung, der Kündigung, der Pensionierung und der Gewerkschaftsmitgliedschaft. Niemand darf aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer oder sozialer Herkunft, Schwangerschaft, Behinderung, Alter, Gesundheitszustand, sozialer Status, Familienstand, sexueller Orientierung und Identität benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden. Es sind Massnahmen zu ergreifen, um die Vielfalt und Chancengleichheit in allen Bereichen zu fördern.

3.2 Schutz vor Belästigung und missbräuchlichem Verhalten

Die Lieferanten dürfen keinerlei Belästigung oder missbräuchliches Verhalten am Arbeitsplatz tolerieren. Dazu gehören verbale, körperliche oder sexuelle Belästigung. Klare Richtlinien und wenn nötig Schulungen sind erforderlich, um Mitarbeitende über diese Verhaltensweisen aufzuklären und zu sensibilisieren.

3.3 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie Schutz von Minderjährigen

Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Die Lieferanten stellen sicher, dass keinerlei Zwangsarbeit geleistet wird und die Arbeit mit keinerlei Bedrohung oder Bestrafung erfolgt. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere oder persönlichen Wertgegenstände zu behalten (vgl. ILO-Konvention Nr. 29 'Zwangsarbeit' und Nr. 105 'Abschaffung der Zwangsarbeit').

Die Lieferanten dulden keine Kinderarbeit. Sie beschäftigen keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung. Die Lieferanten legen ein Mindestarbeitsalter von 15 Jahren fest, auch wenn die Beschäftigung jüngerer Kinder nach lokalen Regelungen rechtlich zulässig wäre (vgl. ILO-Konvention Nr. 138 'Mindestalter für Beschäftigung').

3.4 Verbot von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Die Zug Estates Gruppe legt grossen Wert auf die Qualität und Herkunft ihrer Produkte. Ebenso erwartet Zug Estates von ihren Lieferanten, dass in den an Zug Estates gelieferten Produkten keine Mineralien oder Metalle (insbesondere Wolfram, Zinn, Tantal und Gold in Rohform) aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten enthalten sind.

3.5 Recht auf Gesundheit, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Der Schutz, die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden haben für die Lieferanten höchste Priorität. Die geltenden Standards und Arbeitsschutzgesetze werden konsequent eingehalten. Es sollen Mechanismen eingeführt werden, um Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen an alle unter Kontrolle stehenden Parteien zu kommunizieren und umzusetzen. Dazu gehören die Identifizierung und Minimierung von Gefahren, die Bereitstellung von sicherer Ausrüstung und die Schulung der Mitarbeitenden. Die Lieferanten müssen auch Systeme und Schulungen zur Vorbereitung auf Unfälle und Notfallsituationen haben und Massnahmen zur Aufzeichnung und Untersuchung von Vorfällen implementieren sowie Zug Estates über solche Vorfälle informieren, falls vertraglich erforderlich.

3.6 Recht auf fairen Lohn sowie fairer und verantwortungsvoller Umgang mit Mitarbeitenden

Die Lieferanten bieten ihren Mitarbeitenden eine wettbewerbsfähige und leistungsgerechte Vergütung. Es werden gerechte Arbeitsbedingungen gefördert, welche es den Mitarbeitenden ermöglichen, ihr Potenzial zu entfalten, innovativ zu sein und ihre bestmögliche Leistung zu erbringen.

3.7 Arbeitszeiten und Form der Arbeitsverträge

Die Lieferanten halten alle national geltenden Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub, ein (insbesondere Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz ArG und Arbeitsgesetz Verordnung ArGV).

Arbeitsverträge sind den Arbeitnehmenden in schriftlicher Form auszuhändigen.

3.8 Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung

Das Recht, dass die Arbeitnehmenden ihren Arbeitgeber frei wählen können und eigenständige Entscheidungen über ihre berufliche Laufbahn treffen können, wird anerkannt. Zudem wird allen Mitarbeitenden das Recht gewährt, in einer Umgebung zu arbeiten, in der ihre Würde und ihre Rechte respektiert werden.

3.9 Recht auf Privatsphäre und Schutz von persönlichen Daten

Die Privatsphäre der Mitarbeitenden und weiteren Stakeholdern zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte wird durch die Lieferanten respektiert, indem die Verwendung personenbezogener Daten gesetzeskonform erfolgt.

3.10 Gedanken-, Meinungs-, Religionsfreiheit

Alle Mitarbeitenden haben das Recht auf Gedanken-, Meinungs- und Religionsfreiheit. Sie können sich zu diesen frei äussern, solange dadurch weder andere Mitarbeitende diskriminiert werden noch sich diese belästigt fühlen.

3.11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Mitarbeitenden haben das Recht, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen.

4 Ökologie

4.1 Ambition Zug Estates

Die Zug Estates Gruppe verfolgt bei ihren Investitionen und beim Betrieb ihres Portfolios ehrgeizige Ziele in Bezug auf die Zukunftsfähigkeit und nimmt in der Immobilienbranche eine Vorreiterrolle insbesondere bei der ökologischen Nachhaltigkeit ein. Zug Estates will mit herausragenden Projekten Akzente setzen. Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit fokussieren wir uns auf die Themen Energie & Emissionen, Materialien/Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Wasser.

Die Lieferanten kennen die Ambitionen und ehrgeizigen Ziele von Zug Estates im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und sind darum bemüht, deren Erreichung durch die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Zug Estates ist stets offen für Ideen und Vorschläge ihrer Lieferanten zur Optimierung von Tätigkeiten oder Prozessen, die die ökologische Nachhaltigkeit fördern.

4.2 Schutz natürlicher Ressourcen

Die Lieferanten halten alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und unterhalten ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.

Die Lieferanten sind bemüht, die natürlichen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten durch Einsparung von Material und Energie sowie Vermeidung und Reduzierung von Abfällen und Schadstoffen sowie Recycling einen möglichst geringen Einfluss auf die Umwelt haben.

5 Einhaltung

Die Zug Estates Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex für Lieferanten zu prüfen. Hierfür ist Zug Estates oder eine von ihr beauftragte Drittpartei berechtigt, bei ihren Lieferanten Stichproben durchzuführen, um beurteilen zu können, ob und wie der Verhaltenskodex eingehalten wird.

Die Bedingungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten spiegeln die Werte und Verpflichtungen wider, die Zug Estates gegenüber ihren Kunden, der Gesellschaft und dem Schutz der Umwelt hat. Jeder Verstoß gegen diese Bedingungen muss daher behoben werden. Wenn Verstöße festgestellt werden, sucht Zug Estates das Gespräch mit dem Lieferanten und legt im gegenseitigen Einvernehmen fest, wie und in welcher Frist Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Erfolgt die Umsetzung nicht wie vereinbart, kann Zug Estates die Geschäftsbeziehung beenden.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können auch durch die Lieferanten und ihren Mitarbeitenden anonym bei der unabhängigen Meldestelle gemeldet werden. Die entsprechenden Kontaktdaten können der Website von Zug Estates entnommen werden (<https://zugestates.ch/corporate-governance>).

6 Inkrafttreten

Der Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) trat am 1. August 2023 in Kraft und wurde am 14. Mai 2024 aktualisiert.